



Untertanen des luxemburger Landes aufforderte, ihm, als dem rechten Erbherrn, getreu zu bleiben. Wir werden bald sehen, welchen Einfluß diese Intervention des Husitenkönigs ausüben sollte.

§ 7. Die beiden Tage zu Koblenz (1. Mai und 15. Juni 1461) und die Folgen derselben.

Am letzten April 1461 trafen die sächsischen Gesandten, Peter Knorre, Rudolph Schenk, Herr zu Tutenberg, Rudolph Schenk der junge zu Wedebach, begleitet von Junker Günther Zilchendorfer, dem obersten Geleitsmann, zu Koblenz ein; sie sollten am folgenden Tage von den französischen Gesandten, zu welchen auch dieses Mal Karl VII. Dietrich von Lenoncourt, seinen Amtmann zu Vitry, und Meister Nicolaus von Brolio ersehen hatte, die Summe von 40,000 Goldthalern erhalten, und ihnen dagegen alle auf das luxemburger Land bezüglichen Urkunden ausliefern, die sie zu dem Zweck mit sich führten.

Am demselben Tage, in Gegenwart Friedrichs von Brandenburg, begehrten die sächsischen Räte die Auszahlung der noch ausstehenden 40,000 Thaler und zeigten, um die französischen Gesandten von der Rechtmäßigkeit ihrer Sendung zu überzeugen, (denn Herzog Wilhelm war eben auf seiner Reise ins hl. Land begriffen) die große Bulle, das kleine Insigel und den Secretring unseres gnedigen herrn des herzogen und das insigel seiner gemahel, unser gnedigen frauw, vor.

Wie mögen aber Peter Knorre und seine Gefährten erstaunt gewesen sein, als Dietrich de Lenoncourt ihnen antwortete, es habe Karl VII. ihn und Nicolas de Breuil allerdings mit den 40,000 Thalern nach Koblenz hin geschickt, aber er habe das Geld zu Vitry zurückgelassen; denn der König habe ihnen einen Eilboten nachgeschendet mit der Nachricht, daß ein Herold des Königs von Böhmen mit desselben Briefen zu ihm gekommen sei und hab in geladen, gemanet und erfordert, das er im das herzogtum zu Luzemburg mit den graveschesten (von Chiny und Welscherfels) als einem rechten eigen herrn derselbin herzogtum und graveschest wolle widergebin; wo er das nicht thu, so wolle er sie mit ihre zugehörungen wider erobern und an sich brengen mit rechtlichem austrage. Sie baten daher im Auftrage ihres Herrn die sächsischen Gesandten, bei dem König von Böhmen zu schaffen, daß die Irrung beigelegt werde, was ihnen ja wegen des Bündnisses und des Heirathsvertrages, die ihr Herr mit dem König von Böhmen geschlossen, leicht sein werde. Sei die Irrung beigelegt, so werde ihr Herr nicht zögern, die 40,000 Thaler zu bezahlen. Damit aber die Gesandten Herzog Wilhelms nicht etwa meinen könnten, das Geld sei vielleicht nicht vorhanden, so bitte sie der König, auf seine Kosten nach Vitry zu kommen, sich von dem Vorhandensein des Geldes zu überzeugen und es dann, gemeinsam mit ihnen, bei irgend einer Vertrauensperson zu hinterlegen, bis die Irrung mit Georg von Podiebrad beigelegt sei.

Umsonst stützten sich die sächsischen Gesandten in ihrer Gegenrede auf die Verträge